KANTON solothurn

SGB 005/2008

1. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Hersiwil
2. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Oberbuchsiten
3. Namensänderung der reformierten Kirchgemeinde Derendingen
4. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 28. Januar 2008, RRB Nr. 2008/132

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung ... 3
1. Ausgangslage ... 5
1.1 Feststellungen ... 5
1.1.1 Vorgeschichte ... 5
1.1.1.1 Einwohnergemeinde Hersiwil ... 5
1.1.1.2 Bürgergemeinde Hersiwil ... 5
1.2 Erwägungen ... 5
1.2.1 Grundsatz ... 5
1.2.2 Voraussetzungen ... 5
1.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Hersiwil ... 5
1.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen ... 6
1.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen ... 6
1.2.3.3 Gemeindebezeichnung ... 6
1.3 Schlussfolgerung ... 6
2. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Oberbuchsiten ... 6
2.1 Feststellungen ... 6
2.1.1 Vorgeschichte ... 6
2.1.1.1 Einwohnergemeinde Oberbuchsiten ... 7
2.1.1.2 Bürgergemeinde Oberbuchsiten ... 7
2.2 Erwägungen ... 7
2.2.1 Grundsatz ... 7
2.2.2 Voraussetzungen ... 7
2.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Oberbuchsiten ... 7
2.2.3.1 Finanzielle Voraussetzungen ... 8
2.2.3.2 Gemeindebezeichnung ... 8
2.3 Schlussfolgerung ... 8
3. Namensänderung der reformierten Kirchgemeinde Derendingen ... 8
3.1 Feststellung ... 8
3.2 Erwägungen ... 9
3.3 Schlussfolgerung ... 9
4. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden ... 9
5. Antrag ... 9
6. Beschlussesentwurf 1 ... 11
7. Beschlussesentwurf 2 ... 13
8. Beschlussesentwurf 3 ... 15
9. Beschlussesentwurf 4 ... 17

Kurzfassung

Die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde Hersiwil haben in gesonderten Urnenabstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden beschlossen. Die neugebildete Gemeinde nennt sich Gemeinde Hersiwil.

Die Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Oberbuchsiten haben in gesonderten Urnenabstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden beschlossen. Die neugebildete Gemeinde nennt sich Gemeinde Oberbuchsiten.

Die reformierte Kirchgemeinde Derendingen hat in der Kirchgemeindeversammlung die Namensänderung der Kirchgemeinde beschlossen. Die Kirchgemeinde nennt sich neu Reformierte Kirchgemeinde Wasseramt.

Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden ist entsprechend nachzutragen bzw. zu ändern.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Hersiwil, die Vereinigung der Einwohner- und Bürgergemeinde Oberbuchsiten, die Namensänderung der reformierten Kirchgemeinde Derendingen und die Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

1. Ausgangslage

1.1 Feststellungen

1.1.1 Vorgeschichte

1.1.1.1 Einwohnergemeinde Hersiwil

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 11. November 2007 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde einer Vereinigung mit der Bürgergemeinde auf den 1. Januar 2008 mit 48 Ja gegen 8 Nein zu.

Der Gemeinderat erwahrte das Abstimmungsresultat, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

1.1.1.2 Bürgergemeinde Hersiwil

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 11. November 2007 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Bürgergemeinde einer Vereinigung mit der Einwohnergemeinde auf den 1. Januar 2008 mit 23 Ja gegen 7 Nein zu.

Der Gemeinderat erwahrte das Abstimmungsresultat, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

1.2 Erwägungen

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 111.1) für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand und Gebiet der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

1.2.1 Grundsatz

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Einwohnergemeinden mit Bürgergemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen.

Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Handlungsspielraum verfügen.

1.2.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

1.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Hersiwil

1.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung der Ämter ist gesichert. Sie wird mit dem Zusammenschluss geradezu erleichtert, da selbstredend auch Behörden und Beamtungen zusammengelegt werden.

1.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der Gemeinden per 31. Dezember 2006 lauten wie folgt:

Einwohnergemeinde:

Steuerfuss	110% (2006) / 110% (2007)	
Eigenkapital	489‘626	
Nettovermögen	-588‘987	
Einwohner	182	
Nettovermögen pro Kopf	-3‘236	
Bilanzsumme	1'370‘390	

Bürgergemeinde:

Vorfinanzierungen	0	
Sonst. Spezialfinanzierungen	0	
Forstreserve	0	
Bürgerkapital	246‘374	
Total Eigenkapital	246‘374	
Ortsansässige Bürger (2006)	66	
Wald in ha (2006)	23	ha
Verwaltungsvermögen	7	
Bilanzsumme	297‘014	

Die finanziellen Verhältnisse der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde sind geordnet.

1.2.3.3 Gemeindebezeichnung

Die vereinigte Einwohner- und Bürgergemeinde Hersiwil wird künftig die Bezeichnung „Gemeinde Hersiwil“ tragen.

1.3 Schlussfolgerung

Eine Vereinigung der beiden Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Damit kann die Aufgabenerfüllung der Gemeinde Hersiwil sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht langfristig besser gesichert werden.

2. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Oberbuchsiten

2.1 Feststellungen

2.1.1 Vorgeschichte

2.1.1.1 Einwohnergemeinde Oberbuchsiten

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 21. Oktober 2007 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde einer Vereinigung mit der Bürgergemeinde auf den 1. Januar 2008 mit 529 Ja gegen 25 Nein zu.

Der Gemeinderat erwahrte das Abstimmungsresultat, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

2.1.1.2 Bürgergemeinde Oberbuchsiten

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 21. Oktober 2007 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Bürgergemeinde einer Vereinigung mit der Einwohnergemeinde auf den 1. Januar 2008 mit 146 Ja gegen 17 Nein zu.

Der Gemeinderat erwahrte das Abstimmungsresultat, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

2.2 Erwägungen

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 KV für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand und Gebiet der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

2.2.1 Grundsatz

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Einwohnergemeinden mit Bürgergemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen.

Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Handlungsspielraum verfügen.

2.2.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

2.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Oberbuchsiten

2.2.3.1 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der Gemeinden per 31. Dezember 2006 lauten wie folgt:

Einwohnergemeinde:

Steuerfuss	115% (2006) / 115% (2007)	
Eigenkapital	3'381‘084	
Nettovermögen	-512‘380	
Einwohner	1‘841	
Nettovermögen pro Kopf	-278	
Bilanzsumme	12'447‘932	

Bürgergemeinde:

Vorfinanzierungen	0	
Sonst. Spezialfinanzierungen	0	
Forstreserve	0	
Bürgerkapital	526‘643	
Total Eigenkapital	526‘643	
Ortsansässige Bürger (2006)	285	
Wald in ha (2006)	429	ha
Verwaltungsvermögen	114‘556	
Bilanzsumme	785‘142	

Die finanziellen Verhältnisse der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde sind geordnet.

2.2.3.2 Gemeindebezeichnung

Die vereinigte Einwohner- und Bürgergemeinde Oberbuchsiten wird künftig die Bezeichnung „Gemeinde Oberbuchsiten“ tragen.

2.3 Schlussfolgerung

Eine Vereinigung der beiden Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Damit kann die Aufgabenerfüllung der Gemeinde Oberbuchsiten sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht langfristig besser gesichert werden.

3. Namensänderung der reformierten Kirchgemeinde Derendingen

3.1 Feststellung

Anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 4. Juni 2007 wurde die Namensänderung auf "Reformierte Kirchgemeinde im Wasseramt" per 1. Januar 2008 mit 15 Ja gegen 1 Nein beschlossen. Begründet wird der Beschluss damit, dass der frühere Name "Derendingen" historische Gründe hat, heute jedoch zunehmend zu Identifikationsproblemen führe, weil die Kirchgemeinde doch ein Gebiet von 17 Einwohnergemeinden abdeckt. Mit der Namensänderung wolle man diese Identifikation stärken. Um allfällige Schwierigkeiten mit der reformierten Kirchgemeinde Biberist-Gerlafingen zu vermeiden, wurde die Präposition "im" dem Namen zugefügt.

3.2 Erwägungen

Die Gemeindeversammlung ist das für eine Namensänderung zuständige Organ. In der Namensgebung geniessen die Gemeinden relativ grosse Autonomie. Insbesondere ist es gemäss kantonaler Praxis auch nicht grundsätzlich unzulässig, einen Bezirksnamen als Gemeindenamen zu verwenden. Den Gemeindenamen mit einer freistehenden Präposition zu beginnen, wie dies die Gemeinde beabsichtigte, ist jedoch geradezu prädestiniert, bei Drittpersonen zu Unklarheiten bei der späteren Namensverwendung zu führen.

3.3 Schlussfolgerung

Nachdem die Gemeinde sich auch nur auf Rücksicht auf die andere Wasserämterkirchgemeinde mit der Präposition "im" beholfen hat, rechtfertigt es sich, die Namensänderung zu genehmigen. Allerdings mit einer leichten Modifikation, wonach "im" entfällt. Die Gemeinde trägt neu die Bezeichnung "Reformierte Kirchgemeinde Wasseramt".

4. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Die Zusammenschlüsse sowie die Namensänderung bedingen eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997 (BGS 131.3).

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen. Die Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler	Dr. Konrad Schwaller
Frau Landammann	Staatsschreiber

6. Beschlussesentwurf 1

Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Hersiwil

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986[1]) , nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Januar 2008 (RRB Nr. 2008/132), beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Hersiwil mit der Bürgergemeinde Hersiwil zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung "Gemeinde Hersiwil".

2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (GRO, STE, SCN)
Zivilstand und Bürgerrecht (NAE, SCH)
Oberamt Region Solothurn
Amt für Finanzen
Kantonsforstamt
Departemente (5, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Hersiwil, 4558 Hersiwil
Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde Hersiwil, 4558 Hersiwil
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (STU, SAN, STE)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste

[1]) BGS 111.1.

7. Beschlussesentwurf 2

Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Oberbuchsiten

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986[1]) , nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Januar 2008 (RRB Nr. 2008/132), beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten mit der Bürgergemeinde Oberbuchsiten zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung "Gemeinde Oberbuchsiten".

2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (GRO, STE, SCN)
Zivilstand und Bürgerrecht (NAE, SCH)
Oberamt Thal-Gäu
Amt für Finanzen
Kantonsforstamt
Departemente (5, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten, 4625 Oberbuchsiten
Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde Oberbuchsiten, 4625 Oberbuchsiten
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (STU, SAN, STE)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste

[1]) BGS 111.1.

8. Beschlussesentwurf 3

Namensänderung der reformierten Kirchgemeinde Derendingen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986[1]) , nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Januar 2008 (RRB Nr. 2008/132), beschliesst:

1. Die Namensänderung der reformierten Kirchgemeinde Derendingen wird mit einer leichten Abänderung genehmigt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung "Reformierte Kirchgemeinde Wasseramt".

2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (GRO, STE, SCN)
Zivilstand und Bürgerrecht (NAE, SCH)
Oberamt Region Solothurn
Amt für Finanzen
Kantonsforstamt
Departemente (5, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
Gemeindepräsidium der reformierten Kirchgemeinde, 4552 Derendingen
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (STU, SAN, STE)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste

[1]) BGS 111.1.

9. Beschlussesentwurf 4

Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47, 49, 51, 54 und 55 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986[1])) und nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Januar 2008 (RRB Nr. 2008/132), beschliesst:

1. Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997[2])) wird wie folgt geändert:

   § 1.
   In Buchstabe g wird als Ziffer 3 eingefügt:
   3. Hersiwil

   Als neuer Buchstabe wird eingefügt:
   h) Bezirk Gäu
   1. Oberbuchsiten

   § 2.
   Buchstabe d Ziffer 10 wird aufgehoben.
   Buchstabe f Ziffer 6 wird aufgehoben.

   § 3.
   Buchstabe d Ziffer 11 wird aufgehoben.
   Buchstabe f Ziffer 6 wird aufgehoben.

   § 6.
   In Buchstabe c Ziffer 2 wird geändert:
   2. Wasseramt

2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

[1]) BGS 111.1.
[2]) GS 94, 269 (BGS 131.3.).

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden, (GRO, STE, SCN)
Zivilstand und Bürgerrecht (NAE, SCH)
Oberämter
Kantonsforstamt
Departemente, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4558 Hersiwil
Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4558 Hersiwil
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4625 Oberbuchsiten
Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4625 Oberbuchsiten
Gemeindepräsidium der reformierten Kirchgemeinde Wasseramt, 4552 Derendingen
BGS
GS
Amtsblatt